

Vereinsregister-Nr.: VR 5547 KI

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2010 (Eingetragen: Vereinsregister zu Kiel 11.05.2010)
§ 2 geändert auf der Mitgliederversammlung 19.03.2012 (Eingetragen: Vereinsregister zu Kiel 02.05.2012)

Satzung

Tarifgemeinschaft des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig- Holstein e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tarifgemeinschaft des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kiel. Der Verein erstreckt sich grundsätzlich räumlich auf das Bundesland Schleswig-Holstein; er kann jedoch auch Betriebe aufnehmen, die außerhalb von Schleswig-Holstein Betriebsstätten haben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, für seine ordentlichen Mitglieder Tarifverträge oder weitere sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen abzuschließen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen
- b) Abschluss von Tarifverträgen
- c) Information und Beratung der Mitglieder in allen tariflichen Belangen

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein betätigt sich nicht auf politischem oder religiösem Gebiet.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied können alle im Kraftfahrzeuggewerbe tätigen Unternehmen werden, die ihren Sitz im Gebiet des Vereins haben und ordentliches Mitglied der regional zuständigen Kfz-Innung oder ordentliches Direktmitglied des Verbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Schleswig-Holstein e.V. sind. Betriebe mit unselbstständigen, in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsstätten können nur Mitglied werden, wenn alle Betriebsstätten, die in die

Handwerksrolle eingetragen sind, Mitglied der regional zuständigen Kfz-Innung oder Direktmitglied (Einzelmitglied mit mehreren Betriebsstätten) des Verbandes des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein e.V. sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Kfz-Innung oder im Verband endet zugleich die Mitgliedschaft im Verein, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

2. Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die dem Kraftfahrzeuggewerbe eng verbunden sind - jedoch keine Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes - können Fördermitglieder des Vereins werden. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder, haben in den Organen des Vereins weder Wahl- noch Stimmrecht und unterliegen nicht den gemäß § 2 abgeschlossenen Tarifverträgen.

3. Aufnahme und Beendigung und Ausschluss

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Beschlussfassung des Vorstandes. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft kann ohne Kündigungsfrist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen; sie ist wirksam mit dem Tage des Einganges der Erklärung beim Verein.

Ein Ausschluss ist möglich

- bei groben Verstößen gegen diese Satzung,
 - bei wiederholter Nichtbefolgung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse,
 - bei Zuwiderhandeln gegen wesentliche Vereinsinteressen,
 - wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins
- oder
- Verzug bei der Zahlung des Jahresbeitrags von mehr als drei Monaten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein. Sie entbindet nicht von den gegenüber dem Verein noch zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere den Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr.

§ 4 - Beiträge

1. Die aus der Einrichtung und Tätigkeit des Vereines erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf. Sie setzt die Beiträge bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschlussfassung fest. Die Beiträge werden am Beginn eines jeden Haushaltsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des Aufnahmemonats.
4. Für die Nutzung von Einrichtungen der Tarifgemeinschaft kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 5 - Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist je ein Vertreter jedes Mitgliedsunternehmens. Jeder rechtlich selbstständige Betrieb hat eine Stimme. Betriebe, die rechtlich unselbstständige Betriebsstätten an verschiedenen Standorten unterhalten, werden mit allen Betriebsstätten zwar Mitglied, haben aber insgesamt nur eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedsunternehmens durch ein anderes bevollmächtigtes Vereinsmitglied ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens 2 Stimmen auf sich vereinen. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die durch die ordentlichen Mitglieder des Vereins gebildet wird.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen,
 - a. die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - b. die Abnahme der Jahresrechnung,
 - c. die Wahl des Vorstands,
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission,
 - e. die Wahl der Tarifkommission,
 - f. die Wahl des Geschäftsführers
 - g. die Beschlussfassung über
 - aa) die Festlegung der Beitragsordnung und der Beitragshöhe,
 - bb) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - cc) den Ausschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - dd) die Anlage des Vereinsvermögens,
 - ee) Satzungsänderungen
 - ff) die Auflösung des Vereins.
2. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beantragt wird.
3. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 - Wahlen

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen – soweit diese Satzung nichts Anderes regelt - offen, auf Antrag von mehr als 20 % der anwesenden Wahlberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet sein Stellvertreter.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Mitgliedern des Vereins sein (Inhaber, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Personalleiter etc.). Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

2. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn eine angemessene Äußerungsfrist eingeräumt wird und die Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder mit dem zu treffenden Beschluss einverstanden ist. Als schriftlich wird auch ein Telefax oder eine E-Mail angesehen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch macht.
4. Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins. Er bereitet die Beratungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er kann eine Geschäftsführung einrichten und mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 10 – Geschäftsführung

Der Verein hat einen/eine Geschäftsführer/in, der/die mit der Erledigung der laufenden Verwaltung des Vereins betraut ist.

Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der/Die Geschäftsführer/in gilt allein handelnd als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der/Die Geschäftsführer/in ist zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hinzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. Der Tarifkommission gehört er/sie als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 11 - Tarifkommission

1. Der Verein bildet eine Tarifkommission.
2. Die Tarifkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Tarifgemeinschaft. Die mit der Geschäftsführung der Tarifgemeinschaft beauftragte Person ist zugleich nicht stimmberechtigtes Mitglied der Tarifkommission. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Tarifkommission wählt aus ihrer Mitte den Verhandlungsführer als Kommissionsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

3. Die Tarfkommision nimmt die Aufgaben aus § 2 a) und b) wahr. Sie verhandelt über den Abschluss von Tarifverträgen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen grundsätzlichen Maßnahmen und Zielen des Vereins. Die Tarfkommision entscheidet allein über den Abschluss von Tarifverträgen. Sie kann die Entscheidung über einen Abschluss der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen.
4. Sofern der Verein für mehr als ein Gewerbe Tarifverhandlungen führt und Tarifverträge abschließt, kann er weitere Tarfkommisionen bilden.
5. Der Vorsitzende der Tarfkommision und die Mitglieder der Tarfkommisionen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Tarfkommision ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 - Ehrenamt

Die Mitglieder des Vorstandes und der Tarfkommision versehen ihre satzungsgemäßen Aufgaben als Ehrenamt unentgeltlich. Auslagen und sonstige Kosten, die ihnen bei Ausführung des Amtes entstehen, werden auf Antrag vom Verein entsprechend den nachgewiesenen Aufwendungen getragen, sie sind innerhalb von 3 Monaten seit Entstehen vorzulegen. Darüber hinaus können Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- bzw. Tagegelder und Verdienstaussfall gewährt werden, deren Höhe im Einzelnen durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 13 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 - Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten zu zahlen.

Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Kiel.

Kiel, den 15.04.2010

Autohaus Bargteheide GmbH
Hamburger Straße 32, 22941 Bargteheide

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Daimler AG Mercedes Benz
Niederlassung Lübeck
Fackenburger Allee 66, 23554 Lübeck

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

FFG Flensburger Fahrzeugbau GmbH
Werftstr. 24, 24939 Flensburg

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Klaus GmbH + Co. KG
Liebigstraße 2, 24941 Flensburg

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Klaus + Co. NAS
Nutzfahrzeuge GmbH & Co. KG
Lilienthalstraße 18, 24941 Flensburg

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
Dachauerstr. 667, 80995 München

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Herbert Mühle GmbH
Kurt-Fischer-Straße 17-19, 22926 Ahrensburg

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Nord-Ostsee-Automobile GmbH & Co. KG
Lise-Meitner-Str. 1, 25746 Heide

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Autohaus Georg Nielsen GmbH
Industrieweg 17, 25980 Westerland

Name des Vertreters (in Druckbuchstaben)

Unterschrift